

Organisationen scheint insgesamt zunehmend an Gewicht zu verlieren (siehe UNESCO). Eine Kompensation dieser auch für ICOMOS zunehmend negativen Entwicklung kann nur durch die Aufwertung der Organisation als qualifizierte Fachinstitution im Sinn einer Koordinationsstelle sein. In diese Richtung müßten die Ziele (und im weiteren natürlich auch die Statuten) des ICOMOS neu überdacht werden.

DIE CHARTA VON VENEDIG 1964 Bedeutung und Gültigkeit 1990

Unter einer Charta versteht man im traditionellen Sinn eine Verfassungsurkunde, ein Staatsgrundgesetz, also eine wichtige Grundlage im Staats- und auch im Völkerrecht. Dieser grundsätzliche Anspruch verbindet sich mit dem Begriff Charta über die Rechtsmaterie hinausgehend auch überall dort, wo es darum geht, eine auf breiter Basis akzeptierte Vereinbarung zu einem wichtigen, im öffentlichen Interesse gelegenen Thema zu treffen.

Die «Internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles (Denkmalbereiche)», kurz die «Charta von Venedig 1964» genannt, ist eine solche «Verfassungsurkunde» zum Thema der Erhaltung des historischen Erbes der Menschheit. Sie wurde insbesondere zu einem solchen Papier, nachdem sich die darin formulierten Grundsätze seit über 25 Jahren auf internationaler Ebene bewährten und damit deren normativer Charakter auf breiter Basis bestätigt wurde.

Grundsatzpapiere dieser Art können naturgemäß nur einen groben Raster normativer Kriterien formulieren, umso mehr wenn es sich bei ihrem Inhalt um eine so komplexe und vielschichtige Materie handelt wie die Denkmalpflege. Dabei ist natürlich auch die ganz allgemein für so ein Papier gegebene Voraussetzung zu berücksichtigen, daß je konkreter im Gegenständlichen und je detailreicher im Spektrum positiver und negativer Gebote eine solche Charta formuliert ist, umso rascher wird sie im Fortgang der Zeit an Aktualität verlieren und umgekehrt, je allgemeiner und offener sie ihre Grundsätze faßt, umso eher ist die Gewähr einer möglichst breiten Akzeptanz und Gültigkeit über den Zeitfortschritt hinweg gegeben.

Die Charta von Venedig hat sich in diesem Sinn als ein Grundsatzpapier bestens bewährt. Sie hat bereits über ein Vierteljahrhundert ihre Gültigkeit unter Beweis gestellt und in dieser Zeit ihren Weg

über den europäischen Rahmen (in dem sie entstanden ist) hinaus gefunden und ist heute auf allen Kontinenten und in allen Ländern, die sich ihrer Verpflichtung der Erhaltung des historischen Erbes bewußt sind, bekannt. Seit sich die Denkmalpflege als eine historische Disziplin, als untrennbare Einheit von Erforschung und Erhaltung versteht, für die das Verständnis der Vergangenheit mit den Kriterien geschichtswissenschaftlicher Erkenntnis verbunden sein muß, und die ihr Handeln zur Erhaltung der Denkmäler unter diesem Blickwinkel zu objektivieren trachtet, gibt es Versuche, dafür Grundsätze zu formulieren. Bei allem Respekt vor der Vielfalt der Geschichte in Raum und Zeit sollten diese einen gemeinsamen Nenner ergeben, der politische, ideologische und ästhetische Willkür im Umgang mit den materiellen Zeugnissen unserer Vergangenheit möglichst ausschließt. Wir wissen, daß der Kreis der Denkmalpfleger, die im Rahmen des «II. Internationalen Kongresses der Architekten und Techniker der Denkmalpflege» 1964 in Venedig mit dem damals formulierten und gebilligten Text einen so weitreichenden Anspruch nicht intendierten. Es spricht für die Erfahrung und das Problembewußtsein der Persönlichkeiten in der damaligen Redaktionskommission, daß sie mit ihrer Charta dennoch ein derartiges Fundament zu legen vermochten, indem eine mehr als hundertjährige Tradition europäischer Denkmalpflege, sowie die kritischen Erfahrungen aus einer — wie wir wissen — sehr wechselvollen Geschichte der Erhaltung der Monumente und die darauf aufbauende Weitsichtigkeit in der Festlegung künftiger Perspektiven gleichermaßen zum Ausdruck kommen.

Es ist selbstverständlich, daß man in derartigen «Richtlinien», die die Denkmalschutzgesetze (mit ihren Festlegungen, daß Denkmäler der Vergangenheit von besonderer geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung als im öffentlichen Interesse gelegen zu erhalten sind) um das «w i e», um das Regulativ der Durchführung ergänzen, nie alles das definieren und in der Folge finden kann, womit Theorie und Praxis der Denkmalpflege im konkreten Anlaßfall konfrontiert sind. Daraus ergeben sich zwangsläufig verschiedenste Wünsche und Forderungen nach Erweiterung und Revision. So gab es auch für die Charta von Venedig im ICOMOS und auch darüberhinaus in den letzten Jahren immer wieder Initiativen und Ansätze zu einer Überarbeitung, Ergänzung und Neuformulierung der Charta. Es ist letztlich nie dazu gekommen und das ist gut so. Verschiedene gewichtige Gründe sprechen dafür:

Einmal die Tatsache, daß Grundsätze im Rang einer «Verfassungsurkunde» in dem Maß ihre allgemeine Bedeutung verlieren, in dem sie der wechselnden Aktualität der Zeit unterworfen, auf diese Ansprüche hin konkretisiert werden. Eine Inflation solcher Gesetzespapiere wäre zwangsläufig die Folge und damit zunehmender Verlust von Gültigkeit und Glaubwürdigkeit.

Ein weiterer Grund für die Beibehaltung der Charta in der vorliegenden Form ist ihre Offenheit in der Festlegung konservatorischer Postulate, die der Notwendigkeit einer Adaptierung zugunsten regionaler Besonderheiten im Rahmen eigenständiger kulturgeschichtlicher Traditionen durchaus Rechnung trägt. Darauf wird ja bereits in der Einleitung zur Charta von 1964 ausdrücklich verwiesen.

Letztlich gewährleistet der umfassende, alle Aspekte der Denkmalpflege gleichermaßen miteinschließende Text von 1964 die Möglichkeit, einzelne in sich geschlossene Themenkreise der Denkmalpflege aus aktuellen Gründen herauszugreifen und als Adenda gesondert zu definieren bzw. mit dementsprechenden Auflagen zu versehen. Dies ist inzwischen für mehrere Fachbereiche geschehen: 1981 mit einer eigenen Charta für die historischen Gärten, 1987 mit der Charta zur Denkmalpflege in historischen Städten und 1989 mit der Charta zur Archäologie. Die Erhaltung der historischen Gärten, die Bewahrung der Orts- und Stadtdenkmale sowie der Schutz und die Betreuung des archäologischen Erbes sind selbstverständlich in der Charta von Venedig 1964 voll mitinbegriffen. Die Notwendigkeit dafür eingehendere denkmalpflegerische Grundsätze festzulegen rechtfertigte aber durchaus, dazu noch gesonderte darauf konzentrierte Vereinbarungen herauszugeben. Diese setzen aber die Charta von Venedig nicht außer Kraft, sondern ergänzen und erweitern sie sinngemäß für diesen in sich geschlossenen Themenbereich.

Dies wird in Zukunft vielleicht noch für weitere Aspekte und Bereiche der Erhaltung des historischen Erbes notwendig und sinnvoll sein. Es kann — wie bisher — für einzelne Fachbereiche geschehen, es ist aber auch dahingehend möglich, daß regionale Besonderheiten mit einer solchen Zusatzvereinbarung berücksichtigt und akzentuiert werden. Solange die Grundsätze der Charta von Venedig dabei als Fundament erhalten bleiben, auf dem aufbauend neue Aspekte des Auftrags der Denkmalpflege näher definiert und präzi-

siert oder auf regionale Besonderheiten abgestimmt werden, ist dies als sinnvoller Zusammenhang zu sehen, in dem die Charta von Venedig als grundsätzliche Leitlinie erhalten bleibt. Die Gültigkeit des Textes von 1964, der mit seinen 16 Artikeln alle wesentlichen Aspekte der Denkmalpflege definiert und die wichtigsten Kriterien für Konservierung und Restaurierung postuliert, wird dabei nicht nur nicht beeinträchtigt, im Gegenteil, die Charta wird als ein Grundsatzpapier zur Aufgabe der Erhaltung unserer Denkmäler der Vergangenheit in ihrem fundamentalen Anspruch bestätigt und bestärkt.

Es ist legitim, daß die Diskussion neuer und weiterer Grundsatzpapiere zur Denkmalpflege aktuell bleibt; dies darf aber nicht die eigentliche Zielrichtung verunklären: Denn es stünde bestens um die Erhaltung unseres historischen Erbes, würde das, was in der Charta von Venedig steht, überall Berücksichtigung finden. Wir sind aber noch weit davon entfernt, diese Grundsätze so durchzusetzen, wie sie 1964 als Wunschziel formuliert wurden und seither nichts an Aktualität verloren haben.

Ernst Bacher
Oesterreichisches Nationalkomitee
des ICOMOS

Charta von Venedig – Prinzipien der Denkmalpflege Formulierung aus der Situation nach dem zweiten Weltkrieg

Der Wiederaufbau nach den 2. Weltkrieg hat auch die Denkmalpfleger vor Aufgaben schwierigster Problematik und bis dahin unbekanntem Ausmaßes gestellt.

Wurden in der «klassischen» Denkmalpflege die Aufgaben vor allem in der Befassung mit dem Einzeldenkmal von hohem künstlerischen Rang angesehen, so machten die unermeßlichen Kriegsverluste Fachleuten und Laien erst richtig bewußt, daß das Kulturelle Erbe eine weit größere Dimension umfaßt: das spezifische Gesicht des Landes wird nicht allein durch bedeutende Einzeldenkmäler geprägt, sondern ebenso entscheidend durch Erscheinung und Struktur der Städte und Dörfer und durch die Vielfalt einzelner Bauwerke, selbst sehr bescheidenen Charakters.

Der Wiederaufbau war allein schon durch das gänzliche Fehlen oder die Schwierigkeit der Beschaffung von Baumaterialien erschwert; noch empfindlicher aber war für die in der Praxis Tätigen eine gewisse theoretische Unsicherheit, weil für Aufgaben eines derartigen Umfanges sowohl Erfahrung als auch Übung fehlten. So wurde es als besonders schmerzlich empfunden, daß in den ersten Jahren des Wiederaufbaues ein Gedankenaustausch mit der Kollegenschaft anderer betroffener Länder kaum möglich war. Zwangsläufig führte dies dazu, daß fast in jedem Land die dort überlieferten Traditionen der Denkmalpflege fortgesetzt wurden.

Als dann im Jahre 1957 die französischen Denkmalpfleger, die Organisation der «Architetti dei Technici de Monumenti» die internationale Kollegenschaft nach Paris einlud, um in einer gemeinsam gestalteten Ausstellung zu zeigen, auf welche Weise man den Wiederaufbau bewältigt hatte, bot sich den Fachleuten erstmals Gelegenheit zum Vergleich.

Man stellte zwar eine große Variationsbreite der Lösungen fest, gleichzeitig aber erfreulicher Weise doch eine weitgehende Übereinstimmung im Grundsätzlichen; deshalb beschloß man, jene gemeinsamen Prinzipien schriftlich festzuhalten, die für den Wiederaufbau positiv zu werten waren und weiter befolgt werden sollten.

So wurde die Fortsetzung des Gedankenaustausches beschlossen, der aber erst im Jahre 1964 in einem 2. Kongreß der «Architetti e Technici dei Monumenti» in Venedig konkretisiert werden konnte.

Prof. Piero Gazzola war für die Organisation des Kongresses verantwortlich und hatte es zusammen mit Prof. Roberto Pane unternommen, einen Entwurf für eine «Carta internazionale del restauro» zusammenzustellen und der Kollegenschaft als Diskussionsbasis zu unterbreiten. Prof. Gazzola war für diese Aufgabe ganz besonders qualifiziert, denn er war schon seit dem Jahre 1935 in der Ausübung der Denkmalpflege und der Urbanistik tätig. Auch hatte er nach dem Kriege zum Wiederaufbau seines eigenen Vaterlandes wesentlich beigetragen und war außerdem in der Zeit von 1952 — 1955 als Experte der UNESCO auf internationaler Ebene zum Schutze des kulturellen Erbes tätig.

Den Ausgangspunkt für die Abfassung einer «Carta internazionale del restauro» bot die im Verlauf der im Jahre 1931 in Athen abgehaltenen Konferenz formulierte «Carta», die damals internationale Zustimmung gefunden hatte.*)

Diese Carta war als Richtlinie und Instruktion für den Experten und ebenso für den Studierenden gedacht. Da sie den Charakter einer Empfehlung und keine Gesetzeskraft hatte, wurde sie in vielen Ländern Europas durch Gesetze oder Instruktionen auf nationaler Ebene ganz wesentlich untermauert.

(In Italien z.B.: NORME GENERALI PER IL RESTAURAURO DEI MONUMENTI — CARTA DEL RESTAURO ITALIANA — 1931, und ISTRUZIONI PER IL RESTAURO DEI MONUMENTI — 1938)

Die gewaltsame Zäsur des Krieges und die Erfahrungen der Nachkriegszeit sowie die gesellschaftspolitischen Veränderungen machten eine Überprüfung der Carta von Athen dringend notwendig.

In den europäischen Ländern war übereinstimmend der Begriff des architektonischen Ensembles neben den Begriff des Einzeldenkmals getreten. Geänderte Forderungen der Urbanistik hatten eine weitaus größere Einbeziehung des kulturellen Erbes in dieses Aufgabengebiet erforderlich gemacht.

Daher bestand im Jahr 1964 die Absicht, mit dieser neuen Charta ein Rahmenwerk zu schaffen, das zwar richtungsweisend wäre, ohne jedoch die Tradition einzelner Länder auf dem Gebiet des Bauens und der künstlerischen Aktivitäten einzuengen.

Obwohl die Vertreter von insgesamt 61 Nationen an der Abfassung der Charta mitgewirkt hatten, folgt diese doch europäischen Traditionen; im Verlauf der vergangenen Jahrzehnte hat sie sich als genügend flexibel und brauchbar erwiesen, um auch die Erhaltung außereuropäischer kultureller Zeugnisse zu unterstützen.

Die Charta bezieht sich ihrer Entstehung nach in erster Linie auf das architektonische Denkmal. Da sie jedoch das grundsätzliche Verhalten gegenüber dem Kunstwerk festlegt, hat sich ihre Anwendbarkeit auch auf die übrigen Kategorien von Denkmälern — vor allem auch auf das bewegliche Denkmal — erwiesen.

*) Diese Konferenz war vom «Comité des Musées» des Völkerbundes einberufen worden. Es nahmen 119 Delegierte aus 23 Nationen teil.

Der Kongreß von Venedig hat nicht allein das Verdienst, eine bis heute international anerkannte Instruktion für den Denkmalpfleger geschaffen zu haben, sondern er bot Piero Gazzola auch Gelegenheit, einen von ihm lange gehegten Wunsch zu realisieren, nämlich die Schaffung eines internationalen Fachverbandes der Denkmalpfleger. Eine derartige Fachorganisation wurde beschlossen und konnte mit dem Namen ICOMOS (Consiglio Internazionale dei Monumenti e dei Siti) unter der Patronaz der UNESCO im Jahre 1965 in Warschau konstituiert werden. Piero Gazzola wurde der erste Präsident dieses Verbandes. Dieser hat sich als wichtiges Instrument für Koordination und Fortentwicklung der Prinzipien der Denkmalpflege verdient gemacht. Nach 25 Jahren seines Bestehens ist er in der ganzen Welt präsent geworden und manifestiert Absicht und Vermächtnis seines Initiators.

Gertrude Tripp
Oesterreichisches Nationalkomitee des ICOMOS

Die Charta von Venedig – unumstößliches Gesetz oder elastische Disziplin? ihre Anwendung in Österreich:

Für Österreich versteht sich die Anwendbarkeit und Gültigkeit der Charta in ihrer bestehenden Form bereits aus der Tatsache, daß hier bereits um die Jahrhundertwende durch den damaligen Generalkonservator Alois Riegl Begriffe definiert und denkmalpflegerische Prinzipien postuliert wurden, die sich in der Charta wiederfinden. Diese Überlegungen fanden in das österreichische Denkmalschutzgesetz aus dem Jahre 1923 Eingang. Seit der Novellierung dieses Gesetzes im Jahre 1978 ist darin auch der Ensemblebegriff verdeutlicht. Die Charta ist zur Leitlinie der österreichischen Denkmalpflege geworden.

Durch ihre starke Abstrahierung ist die Charta für jeden Denkmalmaßstab anwendbar; vom beweglichen Einzeldenkmal bis hin zum städtischen Ensemble. Diese Anwendbarkeit ist auch für künftige sich allenfalls ergebende Bereiche zu erwarten.

Die Charta basiert auf der europäischen Denkmalpflege-tradition, die im vorigen Jahrhundert durch das vorwiegend künstlerisch bedeutende Monumentalobjekt und in diesem Jahrhundert zusätzlich durch das kulturell definierte vorwiegend dem städtischen Ensemble zugeordnete Denkmal geprägt ist. Diese europäische

Denkmalpflege basiert jedoch auf der Auffassung des Denkmals als einmaligen nicht wiederholbaren Schöpfungsakt, als Dokument seiner selbst.

Die Denkmaldefinition der Charta wurde auch der Ausweitung des Denkmalbegriffes auf den ländlichen und anonymen Bereich gerecht; die zur Erhaltung von Denkmalen dieser Kategorie erforderliche permanente physische Erneuerung der Substanz jedoch gerät in Widerspruch zum Originalitätsanspruch.

Bei der Frage, ob dabei werkgerecht erneuerter Substanz gleichfalls Denkmalcharakter zuzuordnen sei, wird wohl die Grenzlinie durch die unbedingt notwendige Maßnahme zu definieren sein.

Sowohl diese Ausdehnung des Denkmalbegriffs als auch die Anwendung der Charta in anderen Kulturkreisen außerhalb Europas konfrontierten die Charta mit derselben Problematik.

Dabei nehmen Kulturbereiche, in denen die Erneuerung weltanschaulich fundiert und daher selbstverständlich ist, ebenso eine Sonderstellung ein wie Bereiche, in denen die mangelnde Haltbarkeit der verwendeten Materialien die fortwährende Erneuerung der Denkmalsubstanz fordert.

Die Beibehaltung der Charta als unverrückbare Norm muß daher um so mehr gefordert werden, als sie nur in dieser strengen Form die Möglichkeit bietet, jeweils thematisch oder topographisch bedingte Ergänzungsdokumente ohne Wertverlust der Charta zu erstellen. Ihre knappe, abstrakte, nicht auf Einzelheiten eingehende Form ermöglicht erst die Elastizität der Charta und muß aus diesem Grund streng bewahrt werden.

Jede Änderung der Charta aus einem Einzelfall heraus würde ihre Anwenbarkeit auf andere Einzelfälle oder Bereiche erschweren bzw. ihre Gültigkeit für andere Bereiche verälschen.

Selbst wenn die Charta in Österreich nicht immer in allen Punkten und bei allen Anwendungsmöglichkeiten befolgt wurde, war und ist sie doch als Richtlinie unverzichtbar. Für Österreich versteht sich die weitere Gültigkeit der Charta in ihrer bestehenden Form bereits aus ihrer weitgehenden Übereinstimmung mit Denkmalschutzgesetz und Denkmalpflegepraxis.

Zusammen mit den inzwischen in Anlehnung an die Charta zu gewissen Themenbereichen der Denkmalpflege zusätzlich erarbeiteten Folgedokumenten (1981 über historische Gärten, 1987 über

historische Städte) liegt in Österreich die Problematik mehr bei der Befolgung und nicht bei der Anerkennung der Grundsätze der Charta.

Die Frage, ob die Charta ein unumstößliches Gesetz oder eher eine elastische Disziplin sei, müßte daher derart beantwortet werden, daß die Denkmalpflege (durch die jeweilige Problematik des Einzelfalls bedingt) zwangsläufig eine elastische Vorgangsweise verfolgen muß, die jedoch eines unumstößlichen Gesetzes — eben der Charta von Venedig — bedarf.

Aus- und Weiterbildung in der Denkmalpflege Überlegungen des österreichischen Nationalkomitees

Durch die in den letzten 20 Jahren erfolgte vor allem starke quantitative Ausweitung des Denkmalbegriffs auf Objekte kultureller Bedeutung sind die eher handwerklich besetzten Maßnahmen *Instandhaltung* und *Reparatur* in der Denkmalpflege stark in den Vordergrund getreten. Dabei hat sich gezeigt, daß gerade in diesen Bereichen, die traditionell dem Handwerk zuzuordnen sind, die Wirtschaft quantitativ und qualitativ nicht die notwendigen Arbeitskräfte zur Verfügung stellen konnte. Dazu kam die mit dem Wiederaufbau nach dem zweiten Weltkrieg einsetzende Industrialisierung und Mechanisierung, die die traditionellen Berufe stark zurückgedrängt hatte.

In Österreich hat man — wie auch sonst vor allem in Europa — mit der Fortbildung aller mit der Bewahrung des Kulturerbes befaßten Handwerke begonnen. Nach lokalen und regionalen Anfängen in den siebziger Jahren steht nun bereits ein regionales Netzwerk von Fortbildungseinrichtungen zur Verfügung, die von der staatlichen Denkmalpflege (die selbst ein eigenes Zentrum dafür eingerichtet hat) koordiniert werden. Damit bestand erstmals wieder eine gewisse wirtschaftliche Kapazität zur werkgerechten Instandhaltung und damit ist auch das Wort *Reparatur* wieder salonfähig geworden. Was in diesem Bereich noch fehlt, ist die stärkere Einbeziehung der außer dem Handwerk mit der Erhaltung des Kulturgutes befaßten Gruppen: Eigentümer und Architekten bzw. Planer.

In den traditionell der Denkmalpflege zuzuordnenden Bereichen der *Konservierung* und *Restaurierung* war immer ein entsprechender Grundstock von Restauratoren (in Österreich gibt es eine akade-